



# **Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel e.V.**

Zweigverein Kassel des Hessisch-Waldeckischen  
Gebirgs- und Heimatvereins (Gesamtverein) e.V.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein heißt „Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel eingetragener Verein“ (nachfolgend HWGV genannt). Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein fördert das Wandern insbesondere in der Gemeinschaft und die Verbundenheit mit der Heimat.

Dazu dienen:

- a) Gemeinsame Vereinswanderungen und Wanderungen für Jedermann sowie andere Veranstaltungen.
- b) Markierung und Anlage von Wanderwegen, Aufstellung von Ruhebänken, Errichtung von Schutzhütten, Wandergaststätten und Aussichtstürmen sowie deren Unterhaltung.
- c) Schutz der heimischen Landschaft und Umwelt sowie der Natur und Kulturdenkmäler.
- d) Förderung des Familienwanderns und des Jugendwanderns.
- e) Pflege der heimatlichen Sitten und Bräuche.
- f) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 AO, Abs. 2)

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 Abgabenordnung 1977), sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für ehrenamtliche Tätigkeit wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

Einzelne Mitglieder können lediglich eine angemessene Entschädigung für Sachkosten, Arbeitszeit und Arbeitskraft erhalten.

Soweit in besonderen Fällen Zuwendungen an Vorstandsmitglieder (Ausnahme: Auslagenersatz) erfolgen sollen, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessisch-Waldeckischen Gebirgs- und Heimatverein (Gesamtverein) e. V., Sitz Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
6. Der Verein vertritt humanitäre Ziele und ist neutral bezüglich Parteipolitik, Weltanschauungen, Konfessionen, gleichgeschlechtlichen Verbindungen und Staatsangehörigkeiten.

Unseren Verein kennzeichnet Toleranz gegenüber Minderheiten und er begrüßt die Mitgliedschaft von Behinderten.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderungen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand und Beirat festgestellt und endet dann zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Beirates und Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder grundlegende Regelungen des Vereines verstoßen hat
  - Anordnungen des Vorstandes trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht befolgt hat
  - durch vereinsschädigendes oder unwürdiges Verhalten oder eine strafbare Handlung die Interessen oder das Ansehen des Vereines nach innen oder außen verletzt hat
  - oder ein anderes Mitglied des Vereines in seiner Ehre verletzt hat.

Das Mitglied ist vorher anzuhören.

## § 5

### Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum HWGV nimmt der Verein die für den Vereinszweck erforderlichen Daten auf. Informationen zu den Mitgliedsdaten werden vom HWGV nur genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes notwendig sind und kein schutzwürdiges Interesse der Mitglieder dem entgegensteht.

Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert und genutzt. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Vorstand publiziert besondere Ereignisse des Vereinslebens z. B. im Hessischen Gebirgsboten, der regionalen Presse, im Fernsehen und in dem vereinseigenen Webangebot. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Nur Funktionsträgern des Vereines, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitgliederdaten benötigen, stehen detaillierte Daten (z. B. Ausdruck des Mitgliederverzeichnisses) zur Verfügung.

Diese sind dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daten nur zu den Vereinszwecken verwendet werden. Dies gilt dann als ein vereinsinterner Vorgang und stellt keine Datenübermittlung, sondern ausschließlich eine zweckorientierte Datennutzung dar.

3. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem HWGV werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis ordnungsgemäß gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Abwicklung des abgelaufenen Jahres benötigt werden.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Gesetzgebung bis zu 10 Jahren aufbewahrt.

Das Archiv im Internet kann ebenso über den Zeitpunkt des Austrittes hinaus noch personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes enthalten.

4. Weitere erforderliche Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes werden vom Vorstand getroffen.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ältestenrat

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, geheime Abstimmung ist

erforderlich, wenn mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Sie beschließt insbesondere über

- a) Richtlinien über die Tätigkeit des Vereins,
  - b) die Beiträge der Mitglieder,
  - c) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - d) die Wahlen zu Vorstand, Beirat, Ältestenrat und Rechnungsprüfern,
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung,
  - f) den jährlichen Haushaltsplan,
  - g) die Entlastung des Vorstandes,
  - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, durch Bekanntmachung des Zeitpunktes und der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt in der Zeitschrift „Hessischer Gebirgsbote“ oder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Zwei ordentliche Mitgliederversammlungen sollen in der Zeit vom 1.2. bis 30.4. und 1.10. bis 31.12. jeden Jahres stattfinden.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem/der Schriftwart(in)
  - e) dem/der Kassenwart(in)

- f) dem/der Wanderwart(in)
- g) dem/der Wegewart(in)
- h) dem/der Fachwart(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem/der Fachwart(in) für Informationsverarbeitung
- j) dem/der Naturschutzwart(in)
- k) dem/der Kulturwart(in)
- l) dem/der Grundstückswart(in)
- m) dem/der Familienwart (in)
- n) dem/der Jugendwart (in)
- o) den Beisitzern.

Die unter a) bis e) aufgeführten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Beisitzer sind automatisch Vereinsmitglieder, die in einem übergeordneten Verband als Vorstand oder Fachwart(in) ehrenamtlich tätig sind.

2. Der Vorstand, mit Ausnahme der Beisitzer aus dem übergeordneten Verband, wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Durchführung der ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder darf sich der Vorstand bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

Bis zu einer Ergänzung bzw. Neuwahl ist die Aufgabe von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weiterzuführen.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand überträgt den Fachwarten Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB, jeweils zwei vertreten gemeinsam.

4. Eine Vorstandssitzung ist mindestens vierteljährlich einzuberufen, sie ist ferner auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb 14 Tagen anzusetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen.

## § 9

### Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Beiratsmitglieder sind die stellvertretenden Fachwarte. Weitere Beiratsmitglieder können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit scheidet das Mitglied automatisch aus dem Beirat aus. Der Vorstand kann bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Beirat bestimmen.
3. Treten außergewöhnliche oder nicht voraussehbare Aufgaben an den Verein heran, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Fachmann als kommissarisches Mitglied in den Beirat aufnehmen. Die Berufung muss in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden.
4. Der Vorstand beruft den Beirat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zur gemeinsamen Sitzung ein und unterrichtet ihn über den Fortgang der Vereinsarbeit.

## § 10

### Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern. Außerdem aus mindestens 3 weiteren verdienstvollen Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
2. Seine Aufgabe besteht in der Beratung des Vorstandes. Der Ältestenrat benennt einen Sprecher, der zu Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.

## § 11

### Organisation des Vereines

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden, sofern dies zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben für erforderlich gehalten wird.
2. Je nach Bedarf können Wandergruppen gebildet werden, die von Gruppensprechern geleitet werden. Die Gruppensprecher organisieren die Wandergruppen und sind das Bindeglied zwischen dem Wanderwart und den Wanderführern.

## § 12

### Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Rechnungswesens sowie des Vereinsvermögens, insbesondere der Kassenvorgänge und Jahresrechnung sowie der Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben, werden 3 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Das Prüfungsergebnis ist von mindestens 2 Prüfern zu unterzeichnen.

## § 13

### Auflösung

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines darf nur erfolgen, wenn dies der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dies fordern.
2. Die Auflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

## § 14

### Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden, darf der Vorstand selbst beschließen.

## § 15

### Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die alte Fassung wird gleichzeitig ungültig.

Die vorstehende, von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2012 beschlossene, geänderte Neufassung der Satzung wurde am 20. Februar 2013 genehmigt und in das Vereinsregister Nr. 85 VR 675, Nr. 4 beim Amtsgericht Kassel eingetragen.